

Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (CWMO)

A. Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

I.

Die Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung in der Fassung vom 1. Januar 2022 wird mit Wirkung zum 1. Mai 2024 wie folgt geändert:

1. § 21 CWMO wird wie folgt geändert:

In § 21 CWMO wird eine neuer Absatz 6 eingefügt:

„(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.“

2. § 41 CWMO wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„⁴§ 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.“

II.

Die vorstehenden Änderungen treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Magdeburg, den 12.03.2024



Dr. Gerhard Feige
Bischof



B. Erläuterungen zu den Änderungen in der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung

Aufgrund der Änderung in der WMVO durch den staatlichen Gesetzgeber wurde die CWMO entsprechend angepasst.

Durch den Erlass der Ersten Verordnung zur Änderung der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) wurde die Möglichkeit aufgenommen, dass die Wahl der Werkstatträte in den Werkstätten für behinderte Menschen auch als Briefwahl durchgeführt werden kann. Während der Pandemie war dies in Form einer Sonderregelung in der WMVO geregelt. Sie hat sich während dieser Zeit in den staatlichen Behindertenwerkstätten bewährt. Die Wahlen zum nächsten Werkstattrat finden im Oktober 2025 statt.

Da § 39b Abs. 2 Satz 4 WMVO unter anderem auf den § 21 WMVO verweist, kann die Wahl der Frauenbeauftragten ebenfalls durch eine Briefwahl durchgeführt werden.

Die Änderungen in der CWMO treten zum 1. Mai 2024 in Kraft.

Die Änderungen werden im Einzelnen in einer folgenden Synopse dargestellt:

- 1) In § 21 wird eine neuer Absatz 6 eingefügt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 21 Abs. 6 CWMO	§ 21 Abs. 6 CWMO
-	(6) Der Wahlvorstand kann beschließen, dass die Wahl auch als Briefwahl durchgeführt wird.

- 2) § 41 erhält einen neuen Satz 4, der die Änderungen zum 1. Mai 2024 in Kraft treten lässt.

Derzeitige Fassung	Neue Fassung
§ 41 CWMO	§ 41 CWMO
¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft.	¹ Diese Ordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. ² Mit ihrem Inkrafttreten tritt die Ordnung vom 23. Juni 2003 außer Kraft. ³ Die Änderungen in den §§ 6 Abs. 2 Satz 3, 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2, 33 Abs. 1 Satz 5, Abs. 1a, Abs. 1b und Abs. 2 Satz 1, 34 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3, 35 Abs. 1 Satz 3, 37 Abs. 4 Satz 1 und 39 Abs. 1 Satz 2 treten am 1. Januar 2022 rückwirkend in Kraft. ⁴ § 21 Abs. 6 tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.
